

## Sprechsaal.

### Berichtigung

zu dem Artikel „Eine wichtige Sache für Leihbibliotheken“ in Nr. 273 v. 24. Novbr. 1884 des V.-B.-Bl.

Der Verfasser jenes Artikels schreibt: „Wie kaum anders zu erwarten, ist in der diesjährigen Schriftsteller-Versammlung zu Schandau die ganze Sache (der Besteuerung der Leihbibliothekare durch die Autoren) als unausführbar erkannt und, hoffentlich für immer, ad acta gelegt worden u. s. w.“ Diese Behauptung ist nun unrichtig; auch auf dem diesjährigen Schriftstellertage wurde — trotz heftiger Gegenarbeit von Seiten einiger Mitglieder des Vorstandes selbst — die hohe Wichtigkeit der ganzen Frage für die materiellen Interessen des Schriftstellerstandes anerkannt, die Resolution vom vorjährigen Schriftstellertage: der Vorstand möge der Sache seine energische Thätigkeit widmen, erneuert und überdies noch in einer Separatversammlung dem Vorstand dringend ans Herz gelegt worden. Auch ist Herr Obertribunalsrat Dr. Ernst Wichert in Königsberg bereits mit dem Entwurfe einer Denkschrift in der Leihbibliothekenfrage beschäftigt, welche im Namen des Schriftstellerverbandes der Regierung unterbreitet werden soll und wird. Dies ist der wirkliche Sachverhalt, welchem ich in Ihrem Blatte Raum zu geben ersuche.

Diesem habe ich nur noch beizufügen, daß die Autoren auch ohne jedes Separatgesetz Macht und Recht haben, ihre Werke den Leihbibliothekaren zu höheren Preisen zu verkaufen oder das gewerbmäßige Verleihen derselben ganz zu

untersagen. Und zwar sind es die Gesetze des Allgem. Landrechtes: § 2 I. 11, § 99 I. 4, § 228 I. 5, welche den Schriftsteller schützen, und die §§ 285—87 I. 5, § 291 I. 5, § 292, 293, § 19 Gesetz vom 11. Juni 1870, welche über das Straußmaß im Uebertretungsfalle die näheren Bestimmungen angeben.

Die angezogenen Paragraphen lauten wörtlich folgendermaßen:

§ 2, I. 11. A. L. R. Was bei Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bei Kaufgeschäften Anwendung.

§ 228, I. 5. A. L. R. Die Kontrahenten können die Rechte, welche sie (beim Kauf) einander einräumen, durch Beifügung von Bedingungen, Zwecken, Beweggründen oder sonst sowohl in den Haupt- als in den Nebenverträgen nach Gutbefinden bestimmen, erweitern oder einschränken.

§ 99, I. 4. A. L. R. Soweit Jemand über eine Sache verfügen kann, soweit kann er auch seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beifügen.

§ 285, I. 5. A. L. R. Wer bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrages seine Pflichten vorsätzlich oder aus grobem Versehen verletzt hat, muß dem andern sein ganzes Interesse vergüten.

§ 286. Aller Nachteil, welcher für Jemand daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem Interesse begriffen.

§ 287. Es wird also bei Bestimmung des Interesses nicht bloß auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nichterfüllung des Kontraktes entgangenen Vorteil Rücksicht genommen.

§ 291, I. 5. Wenn Jemand eine Handlung, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden, dennoch begeht, so muß er dem Andern für das ganze Interesse haften.

§ 292. Das Interesse, welches ein Kontrahent dem andern bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe (Konventionalstrafe) im Voraus bestimmt werden.

§ 293. Wo dergleichen Strafen festgesetzt werden, da findet die Forderung eines höheren Interesses nicht statt.

§ 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Diese Serie von Gesetzen dürfte wohl kaum noch einen Zweifel darüber zulassen, daß jeder Autor oder sein Verleger berechtigt ist, das gewerbmäßige Verleihen seiner Werke zu untersagen, resp. nur für solche Exemplare zu gestatten, welche im Preise höher gestellt, ausdrücklich die Erlaubnis hierzu auf dem Titelblatte tragen. Kauft aber ein Leihbibliothekar ein Buchexemplar, auf welchem das Verbot des gewerbmäßigen Verleihs ausdrücklich namhaft gemacht ist, und verleiht es doch an seine Kunden, so hat er sich nach den angezogenen Paragraphen einer straffälligen Handlung schuldig gemacht und ist schadenersatzpflichtig.

Quod erat demonstrandum.

Dr. ph. Oskar Welten.

[326] Dringend zurück erbitte alle remissionsberechtigten Exemplare von:

Barnum, Kunst Geld zu machen. 35 A. no. Berlin. Elwin Staude.

### Gehilfen- und Lehrlingsstellen.

#### Angebotene Stellen.

[327] Zu möglichst sofortigem Eintritt suche ich einen jüngeren Gehilfen mit guten Sortimentskenntnissen u. genügender Gewandtheit in der französischen und englischen Konversation.

Herren, die von ihrem jetzigen Prinzipal besonders empfohlen werden, erhalten den Vorzug. — Gef. Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche u. unter Beifügung der Photographie erbitte direkt per Post.

Zürich.

G. M. Ebel.

[328] Zu baldigem Eintritt suche ich einen Gehilfen, welcher einige Sprachkenntnisse besitzt, zuverlässig ist und Interesse für seinen Beruf hat. — Auch wäre ich nicht abgeneigt, event. eine Dame zu engagieren.

Görsz, 29. Dezember 1884.

Ferd. Wofulat.

[329] Ein tüchtiger Gehilfe, der selbständig zu arbeiten versteht, wird gesucht. Herren, die soeben die Lehre verlassen haben, wollen sich gef. nicht melden.

L. G. Homann, Buchh. in Danzig.

[330] Für eine größere Buchhandlung wird ein 1. Sortimentler gesucht, der durchaus gewandt in der Bedienung des Publikums sein muß und französisch, event. auch englisch parlieren kann. Die Stellung wird 1. resp. 15. Febr. frei und ist sehr angenehm, Gehalt nach Übereinkunft. Offerten erbeten unter T. 242. Köln postlagernd.

[331] Zum 1. Febr. suche ich für meine Buchhandlung mit Nebenbranchen einen jüngeren Gehilfen mit guten Zeugnissen. Ich gewähre freie Station und für den Anfang 300 M. — Den Bewerbungen bitte ich Photographie beizufügen.

Neuhaldensleben, 28. Dezember 1884.

A. Besser.

[332] Dauernde Stellung. — Für einen größeren Musikverlag wird ein mit der Expedition, Buch- und Lagerführung sowie mit den Verlagsarbeiten durchaus erfahrener erster Gehilfe, der gediegene Sortimentskenntnisse besitzt und an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, zum baldmöglichsten Antritte gesucht. Anfangsgehalt 1500 Mark p. a. Nur Reflektenten, die bereits eine ähnliche Stellung in größeren Musikverlagshandlungen eingenommen haben und musikalisch gebildet sind, belieben ihre Offerten und Zeugnisse sub # 42873. an die Exped. d. Bl. einzusenden.

[333] Wir suchen einen tüchtigen Buchhalter u. Korrespondenten. Gehalt den Leistungen angemessen.

Berlin.

W. Neufeld, Kommissions- u. Exportbuchh.

### Gesuchte Stellen.

[334] Für einen sehr strebsamen militärfreien jungen Mann, welcher bereits 10 Jahre dem Buchhandel angehört u. warm empfohlen wird, suche in einem lebhaften Sortiment unter bescheidenen Ansprüchen Stellung. Derselbe ist im Besitze vorzüglicher Zeugnisse und könnte Antritt event. sofort erfolgen.

Borna.

Heinrich Schumann.

[335] Volontär. — Für einen warm empfohlenen jungen Buchhändler mit tüchtiger Gymnasialbildung wird eine Stelle als Volontär in einer Verlagsbuchhandlung gesucht. Gefällige Offerten beliebe man unter B. H. 208. an die Exped. d. Bl. zu senden.

[336] Für einen des Französischen mächtigen, sehr gut empfohlenen Gehilfen suche ich zu dessen fernerer Ausbildung in einer größeren Sortimentsbuchhandlung möglichst bald Stellung. Zu näheren Auskünften erbötig, ersuche um Mitteilung offener Stellen unter Chiffre M. F. Z.

Leipzig.

A. G. Liebeskind.

### Bermischte Anzeigen.

[337] Ich beabsichtige im nächsten Jahre das Börsenblatt mit einer Leipziger Firma zu lesen und bitte um Offerten.

Daaden, den 29. Dezember 1884.

Rob. Roth.